

 **Bundesministerium
Inneres**

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.111.880

Wien, am 17. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Philipp Schrangl und weitere Abgeordnete haben am 20. Jänner 2021 unter der Nr. **5090/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „eines umstrittenen Einsatzbefehles zur Verhinderung der Teilnahme an einer Demonstration“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 4 und 5:

- *Handelt es sich bei dem betreffenden Schriftstück um einen authentischen Einsatzbefehl?*
- *Wenn Frage 1. mit „Nein“ beantwortet wird, von wem stammt das Schriftstück dann?*
- *Wenn Frage 1. „Nein“ beantwortet wird, wurden Ermittlungen aufgenommen, wer dieses Schriftstück verfasst hat?*

Die in der Zeitschrift „Wochenblick“ vom 14. Jänner 2021 abgedruckte bzw. bezugnehmende Textpassage stammt, allerdings völlig aus dem Zusammenhang gerissen, aus einem Einsatzbefehl.

Zur Frage 2:

- *Wenn „Ja“, von wem und wann wurde dieser erteilt?*

Der betreffende Einsatzbefehl wurde am 9. Jänner 2021 vom leitenden Beamten des Bezirkspolizeikommandos Gmunden erteilt.

Zu den Fragen 3 und 6:

- *Wenn „Ja“, aus welchen konkreten Gründen sollen vorab Spaziergänger davon abgehalten werden, an einer rechtmäßig abgehaltenen Demonstration teilzunehmen?*
- *Auf welche Grundlage stützt man sich, um rechtens Menschen von der Teilnahme an Veranstaltungen durch Einschüchterung fernzuhalten?*

Festgehalten wird, dass - wie in den Fragestellungen formuliert - weder Spaziergänger abgehalten werden sollten, an einer rechtmäßigen Demonstration teilzunehmen, noch eine Einschüchterung von Menschen erfolgt ist.

Der thematisierte Einsatzbefehl regelte das polizeiliche Verhalten im Umgang mit Personen, die beabsichtigten, an einer nichtangemeldeten und daher auch nichtgenehmigten Versammlung am 10. Jänner 2021 teilzunehmen. Im Einsatzbefehl wurden die Exekutivbediensteten dahingehend angewiesen, Menschen bereits vor Beginn des „Spazierganges“, welcher als unangemeldete Versammlung nach dem Versammlungsgesetz einzustufen war, über die gesetzlichen Bestimmungen aufzuklären und sie zu informieren. Zu diesem Zwecke wurde ein Informationsblatt erstellt, welches von Exekutivbediensteten an Personen verteilt wurden, bei denen anzunehmen war, dass diese, aufgrund der Aufrufe in den sozialen Medien, an der ggst. unangemeldeten Versammlungen teilzunehmen beabsichtigten, bzw. dies auf Anfrage der Exekutivbediensteten äußerten. In diesem Informationsblatt wurde auf die rechtlichen Gegebenheiten aufmerksam gemacht und insbesondere darauf hingewiesen, dass die Grundrechte auf eine friedliche Versammlung und auf freie Meinungsäußerung selbstverständlich nicht eingeschränkt werden.

Es war davon auszugehen, dass potentielle Teilnehmer an dieser Versammlung nicht darüber informiert waren, dass sie an einer nicht angemeldeten und daher auch nicht genehmigten Versammlung teilnehmen würden und dass gem. COVID Schutzmaßnahmen Verordnung (in der damals geltenden Fassung) für die Teilnahme an diesem „Spaziergang“ zwingend

- eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung (MNS oder FFP2 Maske) und

- ein Abstand von mindestens einem Meter zu Personen, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben, einzuhalten war.

Zu Frage 7:

- *Wie viele Ausschreitungen gab es im Jahr 2020 bei „Corona-Demonstrationen“?*

Bei dem Wort „Ausschreitungen“ handelt es sich um einen unbestimmten Begriff, der einer Präzisierung bzw. Auslegung in der Fragestellung bedarf. Aufgrund mangelnder Determination kann diese Frage daher auch nicht seriös beantwortet werden.

Zu Frage 8:

- *Wie viele Demonstrationen wurden im Jahr 2020 aufgrund des „öffentlichen Interesses“ aufgelöst?*

In den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg wurden im Jahr 2020 keine Demonstration aufgrund „öffentlichen Interesses“ aufgelöst.

In Salzburg wurden zwei, in der Steiermark vier und in Wien wurden sechs Demonstrationen mit dieser Begründung aufgelöst.

Karl Nehammer, MSc

